

ZH_OBERGERICHT PQ220027 vom 6. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ220027

FR: ZH_OBERGERICHT PQ220027 du 6 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PQ220027 del 6 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

A._____ (Beschwerdeführerin, Mutter) ist die Mutter der drei Kinder C._____, geboren am tt.mm.2012, D._____, geboren am tt.mm.2017, und E._____, geboren am tt.mm.2021.

B._____ (Beschwerdegegner) ist der Vater von D._____ und E._____. Alle drei Kinder stehen unter der alleinigen elterlichen Sor- ge der Beschwerdeführerin.

E. 1.1

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und den ergänzenden kantonalen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR). Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstan- zen die Regelungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) subsidiär sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR). Beschwerden gegen Entscheide der KESB werden in erster Instanz vom Bezirksrat und in zweiter In- stanz vom Obergericht beurteilt (Art. 450f ZGB in Verbindung mit §§ 40 und 63 f.

- 9 - EG KESR und § 30 GOG). Die Beschwerde ist innert 10 Tagen begründet und mit Anträgen versehen einzureichen (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 445 Abs. 3 und Art. 450 Abs. 3 ZGB).

E. 1.2

Angefochten ist ein Beschluss des Bezirksrates über vorsorgliche Mass- nahmen zum Schutz der Kinder. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde gemäss Art. 450 ZGB zulässig. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht (BR act. 30) und enthält Anträge sowie eine Begründung. Die Beschwerdeführerin ist als am Verfahren beteiligte Partei und Mutter der Kinder zur Beschwerde legi- timiert (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB). Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt.

E. 1.3

Festzuhalten ist eingangs, dass die KESB als Vorinstanz und nicht als Partei oder Verfahrensbeteiligte gilt. 2.

E. 2

Am 10. Dezember 2021 entzog die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur - Andelfingen (KESB) der Beschwerdeführerin superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Kinder und platzierte sie im Kinderhaus F._____ in Zürich (KESB act. 166). Mit Entscheid vom 22. Dezember 2021 bestä- tigte die KESB die Wegnahme vorsorglich und berechnete die Beschwerdeführe- rin, ihre Kinder vier Mal pro Woche für jeweils zwei Stunden auf dem Areal des Kinderhauses unter Aufsicht zu

besuchen, und erlaubte C._____, bei Bedarf ihre Mutter täglich anzurufen. Dem Beschwerdegegner wurde das Recht auf persönlichen Verkehr mit den Kindern entzogen (KESB act. 193).

E. 2.1

Mit der Beschwerde kann (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Sowohl für das Verfahren vor der KESB wie auch vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen gilt die umfassende Untersuchungsmaxime. Das Gericht ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden (Offizialmaxime; Art. 446 ZGB; BGer 5A_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2). Von der beschwerdeführenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und aufzeigen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt hat. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 und BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Ansonsten kann die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüfen. Die Beschwerdeinstanz darf sich dabei primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (BSK ZGB I- DROESE/STECK, Art. 450a N 5). Das Novenrecht gilt im Rahmen kindesschutz-

- 10 - rechtlicher Verfahren bis zum Beginn der Beratungsphase (BGE 142 III 413 E. 2.2.6.).

E. 2.2

Gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB trifft die KESB auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Die angeordneten Massnahmen müssen verhältnismässig, d.h. erforderlich und geeignet sein, um dem Kind den notwendigen Schutz zu bieten (FammKomm Erwachsenen-schutz/STECK, Bern 2013, Art. 145 N 11). Die Massnahme muss dringlich sein. Dies bedeutet, dass zum Schutz des Kindeswohls mit der Anordnung nicht bis zum Endentscheid abgewartet werden kann bzw. ohne Anordnung geeigneter vorsorglicher Massnahmen dem Kind ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Diese Voraussetzungen müssen glaubhaft sein (zur Glaubhaftmachung: BGE 130 III 321 E. 3.3; BGE 120 II 393 E. 4c; BGer 4A_312/2009 vom 23. September 2009 E. 3.6.1). Angesichts der zeitlich beschränkten Dauer vorsorglicher Massnahmen hat keine eingehende Abklärung der Sachlage zu erfolgen. 3. Die Beschwerdeführerin beantragt zunächst in ihrer Stellungnahme vom 26. Juni 2022 "der guten Ordnung halber", es sei ihr Frist zur ausführlichen Stellungnahme zu den Eingaben der Kindesverfahrensvertreterin und des Beschwerdegegners anzusetzen (act. 29 S. 1). Das unbedingte Replikrecht ist gewahrt, wenn der Beschwerdeführerin die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zu Eingaben der Gegenseite zu äussern. Hingegen verpflichtet das Replikrecht die Gerichtsbehörde nicht dazu, der Partei eine Frist für eine allfällige Stellungnahme zu setzen. Sie muss ihr lediglich zwischen der Einreichung der Unterlagen und der Verkündung ihres Entscheids genügend Zeit einräumen, damit sie die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme zu erstatten, wenn sie dies für notwendig erachtet (BGE 142 III 48

E. 4.1.1).). In der Regel gel- ten Eingaben innert 10 Tagen als rechtzeitig. Die rechtlichen Vorgaben zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs sind vorliegend eingehalten. Die Eingaben der Kindesvertreterin und des Beschwerde- gegners wurden der Beschwerdeführerin am 24. Juni 2022 zugestellt (act. 25,

- 11 - Dispositiv-Ziff. 3 und act. 26/1). Ihre Stellungnahmen vom 26. Juni 2022 und 4. Juli 2022 erfolgten damit innert Replikfrist. Die Eingaben der Kindesverfahrens- vertreterin und des Beschwerdegegners sind zudem überschaubar und rechtferti- gen keine Verlängerung der praxisgemässen Replikfrist von zehn Tagen. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin wurde während laufender Replikfrist te- lefonisch informiert, dass praxismässig keine Fristansetzung erfolgt, indes sämt- liche Eingaben innert 10 Tagen berücksichtigt werden (act. 31). Das Begehren ist deshalb abzuweisen. 4. Die Beschwerdeführerin verlangt im Wesentlichen eine sofortige Zusam- menführung mit ihren Kindern, sei es in einer geeigneten Einrichtung, sei es in ei- ner geeigneten Wohnung (Beschwerdeanträge 6 - 7). Auch wenn sie in gewissem Masse in Kauf zu nehmen scheint, dass ihr und den Kindern der gemeinsame Wohnort im Rahmen kindesschutzrechtlicher Massnahmen behördlich zugewie- sen wird, ist nachfolgend zu prüfen, ob die Aufhebung des Aufenthaltsbestim- mungsrechts und die Unterbringung der Kinder rechtmässig ist.

E. 3

Am 17. Februar 2022 erliess die KESB folgenden Entscheid betreffend vor- sorgliche Massnahmen (BR act. 2/3 = KESB act. 348): (1. - 3.)

E. 4

C._____, D._____ und E._____ bleiben im Sinne einer vorsorglichen Mass- nahme und bis auf weiteres im Kinderhaus F._____, Zürich, untergebracht (Art. 310 Abs. 1ZGB i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB). C._____, D._____ und E._____ dürfen dort nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Kindes- und Erwach- senenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen (KESS) weggenommen werden.

E. 4.1

Die KESB begründete im Dezember 2021 den vorsorglichen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Platzierung der Kinder im Kinderhaus F._____ im Wesentlichen damit, es fehle den Eltern an einer kindergerechten Wohnung. Die Familie habe drei Zimmer im Haus des Arbeitgebers des Be- schwerdegegners und müsse Bad und Küche mit anderen männlichen Gastarbei- tern teilen. Die Wohnung sei eiskalt und es werde nur das Wohnzimmer beheizt; die Familie schlafe zu fünft in einem Zimmer. Die Wohnsituation sowie die been- genden finanziellen Verhältnisse würden regelmässig zu (auch tätlichem) Streit zwischen den Eltern führen, welchem die Kinder schutzlos ausgeliefert seien. Die Beschwerdeführerin sei oft überfordert, verhalte sich gegenüber den Kindern ag- gressiv und stehe teilweise unter Alkoholeinfluss. Sie habe zudem gegenüber der Beiständin den Verdacht geäussert, der Beschwerdegegner missbrauche den Sohn D._____ sexuell. Diesbezüglich sei am 10. Dezember 2021 eine Strafanzei- ge eingereicht worden. Der Beschwerdegegner habe andererseits die Beschwerde- führerin verdächtigt, der Prostitution nachzugehen. Das Wohl der Kinder sei bei einem längeren Verbleib bei den Eltern akut gefährdet. Die Beistandschaft sowie

- 12 - die sozialpädagogische Familienbegleitung seien zum Schutz der Kinder nicht ausreichend, zumal die Beschwerdeführerin ungenügend mit dem installierten Helfersystem

kooperiere. Es sei unumgänglich, ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen und die Kinder angemessen unterzubringen. Oberste Priorität habe die gemeinsame Platzierung der Kinder. Das Kinderhaus F._____, grundsätzlich für die Unterbringung von Kindern bis 5 Jahre geeignet, habe sich bereit erklärt, auch die 9-jährige C._____ aufzunehmen, um die Ressourcen innerhalb der Kinderbeziehungen zu nutzen (KESB act. 193).

E. 4.2

Der Bezirksrat hielt fest, es gehe den Kindern gemäss jüngeren ärztlichen Berichten im Kinderhaus gut. Dies werde von der Kinderverfahrensvertreterin bestätigt. Eine Gefährdung, welche eine sofortige Umplatzierung als nötig erscheinen lasse, sei nicht gegeben. Es sei zwar unübersehbar, dass die Kinder ihre Mutter vermissten. Es sei aber anzunehmen, dass die KESB die Zusammenführung der Beschwerdeführerin mit den Kindern prioritär prüfe. Es liege an der KESB, im Hauptverfahren eine geeignete Institution für die Kinder und die Beschwerdeführerin zu suchen. Die Suche benötige Zeit und die Auswahl könne nicht im Rahmen vorsorglicher Massnahmen vorgenommen werden. Beim Prüfungsprozedere werde sich auch zeigen, wie es sich mit der Kooperation der Beschwerdeführerin verhalte (act. 15 S. 10 f.).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen zusammengefasst ein, der Aufenthalt im Kinderhaus F._____ gefährde das Wohl der drei Kinder. Wegen diverser Unachtsamkeiten seitens der Mitarbeiter des Kinderheims sei es zu mehreren Zwischenfällen gekommen, welche die Kinder sowohl psychisch als auch physisch gefährdeten. Die Trennung von ihr erschwere zudem bei E._____ den wichtigen Bindungsaufbau eines Babys zur Mutter und führe zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil. Es bestehe die Gefahr, dass die Kinder durch die Trennung von der Beschwerdeführerin dauerhaft Schaden nähmen. Je länger die Kinder gegen ihren ausdrücklichen Wunsch von ihrer Mutter getrennt seien, desto schwieriger werde eine Rückplatzierung (act. 2, insbesondere S. 19 ff.). In der Stellungnahme vom 26. Juni 2022 führte sie aus, das Gutachten attestiere ihr Erziehungsfähigkeit, es seien indes die Wohnverhältnisse und die Fi-

- 13 - nanzen vorgängig zu regeln. Sie habe keinen Kontakt mehr zum Beschwerdegegner. Dieser habe sie in der Zwischenzeit vergewaltigt, worauf im Rahmen von GSG-Massnahmen ein Rayon- und Kontaktverbot gegen ihn ausgesprochen worden sei. Die Verbote seien zwar abgelaufen; es werde jedoch umgehend ein neues Kontaktverbot beantragt. Auch habe sie in G._____ eine Wohnung für sich und die Kinder in Aussicht. Es bleibe noch die Übernahme der Wohnkosten sowie der Transport der Kinder von G._____ in die KiTa in H._____ zu organisieren (act. 29). Die Beschwerdeführerin hielt in der Stellungnahme vom 4. Juli 2022 im Wesentlichen an ihren bisherigen Ausführungen fest. Die Kinder seien im Kinderhaus unglücklich und würden unter der Trennung von ihr leiden. Das Gutachten zu ihrer Erziehungsfähigkeit widerlege die Behauptungen des Beschwerdegegners, dass sie psychisch krank oder alkoholabhängig sei. Überdies seien die GSG-Massnahmen gegen ihn nun verlängert worden (act 32). Auf weitere Vorbringen ist, sofern notwendig, im Nachfolgenden einzugehen.

E. 4.4

Der Beschwerdegegner beantragt, die Anträge auf Zusammenführung der Beschwerdeführerin mit den Kindern seien abzuweisen. Das Wohl der Kinder sei im Kinderhaus F._____ nicht gefährdet; dies sei auch die richtige Institution. Es drohe wegen

des regelmässigen Besuchsrechts keine Entfremdung der Kinder von der Beschwerdeführerin. Die Kinder würden unter der Trennung auch nicht sehr leiden. D._____ und E._____ hätten gegenteils seit dem Eintritt grosse Fortschritte gemacht und auch C._____ gehe es gut. Die Beschwerdeführerin benötige selber eine Betreuung. Eine Verbesserung der prekären Wohnverhältnisse würde ihre Probleme nicht lösen. Das belastete Verhältnis zum Kinderhaus sei alleine auf das Verhalten der Beschwerdeführerin zurückzuführen (act. 23).

E. 4.5

Die Kindesverfahrensvertreterin betont in ihrer Stellungnahme, es sei wichtig, dass die Kinder sobald als möglich wieder mit der Beschwerdeführerin zusammenleben könnten. Der Austritt müsse aber sorgfältig geplant werden. Für D._____ und E._____ sei das Kinderhaus in der Zwischenzeit zu einem zweiten Zuhause geworden. Es liege im Interesse der Kinder, vor einer erneuten Platzierung zuerst das Gutachten abzuwarten. Solange sollen die Kinder im F._____ bleiben (act. 21).

- 14 -

E. 4.6

Der Bezirksrat hat die rechtlichen Grundsätze zur Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und zur Platzierung von Kindern gemäss Art. 310 ZGB korrekt dargestellt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (act. 15 S. 9). Die Erwägungen der Vorinstanzen zur Platzierung der Kinder sowie zum vorsorglichen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts überzeugen (BR act. 15 und KESB act. 193). Es ist glaubhaft, dass es den Parteien nicht gelang, für die Familie geeignete Wohnverhältnisse mit der nötigen Privatsphäre zu finden. Insbesondere für C._____, die sich in der Vorpubertät befindet, fehlte ein geeigneter Rückzugsort, um die Hausaufgaben zu erledigen. D._____ befand sich sehr oft vor dem Fernseher und es fehlten ihm Anregungen für kreatives Spielen. Auch für E._____ bestand kein Platz für eine gesunde körperliche Entwicklung. Zudem belasteten die dauernden elterlichen Konflikte die Kinder erheblich (u.a. KESB act. 189 und act. 407 S. 22). Aufgrund der psychischen Überforderung der Beschwerdeführerin (BR act. 19) und der gegenseitigen Vorwürfe der Eltern und deren Konflikte, die wiederholt zu Strafanzeigen gegen den Beschwerdegegner führten (vgl. BR act. 16/2, 16/3/A und 16/3/B), klärte die KESB zu Recht die Erziehungsfähigkeit der Parteien ab, um das Erziehungspotential der Parteien und allfällige Unterstützungsleistungen für die Familie evaluieren zu können. Die Gutachten datieren vom 25. und 28. April 2022 und sind bei der KESB am 10. Mai 2022 eingegangen (KESB act. 405 [Beschwerdegegner] und 407 [Beschwerdeführerin]). Eine eingehende Auseinandersetzung mit den Gutachten wird im Hauptverfahren vorzunehmen sein, während im vorsorglichen Massnahmenverfahren summarisch auf die Ergebnisse einzugehen ist. Der Gutachter bestätigt im Wesentlichen, dass die ursprüngliche häusliche Situation dem Wohl der Kinder abträglich war (KESB act. 407 S. 21) und sich die chronifizierten elterlichen Beziehungskonflikte negativ auf die Kinder auswirkten (act. 407 S. 22). Der Experte bejaht die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin; sie gehe liebevoll mit den Kindern um (KESB act. 407 S. 22, vgl. auch BR act. 19 und). Er befürwortet als längerfristige Perspektive die Rückkehr der Kinder zur Mutter (KESB act. 407 S. 25). Da die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer passiv-abhängigen Persönlichkeitszüge Mühe bekunde, sich gegenüber dem um einige Jahre älteren Beschwerdegegner

durchzusetzen, sei wichtig, dass sie Unterstützung durch eine

- 15 - externe fachkundige Familienbegleitung bekomme, damit eine psychische Überforderung erkannt und Hilfe angeboten werden könne. Andernfalls sei davon auszugehen, dass die elterlichen Konflikte weitergingen (KESB act. 407 S. 24 ff.). Auch wenn eine Zusammenführung der Kinder und der Beschwerdeführerin anzustreben ist, ändert dies nichts daran, dass aus heutiger Sicht ein vorläufiger Verbleib der Kinder im Kinderhaus F._____ bis zum Entscheid im Hauptverfahren sachgerecht und notwendig ist. Aufgrund der in der Zwischenzeit eingeholten Stellungnahmen besteht kein Anlass, von der Beurteilung im Entscheid betreffend superprovisorische Massnahmen abzuweichen. Die Beschwerdeführerin kann die Kinder viermal jede Woche besuchen und damit einen engen Kontakt zu ihnen pflegen. Dies gewährleistet, dass auch E._____ zu ihr eine enge Bindung aufbauen und unterhalten kann. Gemäss Angaben der Kindesverfahrensvertreterin seien die Kinder im Kinderhaus gut umsorgt, würden unterstützt und gefördert (act. 21 S. 5). Sie hätten in ihrer Entwicklung Fortschritte erzielt (BR act. 19 und act. 23 S. 4). Die Ausschläge von E._____ seien in ärztlicher Behandlung und unter fachkundiger Beobachtung. Die Besuche des Beschwerdegegners würden von den drei Kindern ebenfalls positiv erlebt (act. 21 S. 3 f.). Sowohl das geistige als auch das körperliche Wohl der Kinder ist demnach glaubhaft im Kinderhaus gewährleistet. Die wiederholten Einwände der Beschwerdeführerin, vor allem E._____ sei im Kinderhaus physisch gefährdet (vgl. u.a. act. 32 S. 3 f), vermögen dagegen nicht zu überzeugen. Selbst wenn sich E._____ im Februar 2022 aufgrund einer kurzen Unachtsamkeit einer Betreuerin eine Beule zugezogen hätte, könnte aufgrund dessen keine ernst zu nehmende Kindeswohlgefährdung angenommen werden. Zum Schutze der Kinder gilt es zu verhindern, dass sie durch eine überstürzte und möglicherweise nur kurzfristige Unterbringung in einer anderen Institution oder der Wohnung unnötig verunsichert werden. Um eine möglichst hohe Kontinuität in ihren Lebensumständen zu garantieren, ist deshalb abzuwarten, bis die KESB die geeigneten und nötigen Unterstützungshilfen installieren und eine passende Wohngelegenheit für die Beschwerdeführerin und die Kinder aussuchen konnte. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hätte eine Teilzeitarbeit die bisherigen Probleme (Konflikte mit dem Beschwerdegegner, Wohnsituation,

- 16 - fehlende Unterstützung) nicht gelöst (vgl. act. 2 S. 13 und 15). Sie hat diese Arbeitsstelle im Übrigen wieder verloren (act. 30/6). Das Verhältnis zum Beschwerdegegner bleibt belastet. Die Kantonspolizei Zürich ordnete aufgrund der neuen Vorwürfe betreffend Vergewaltigung etc. zweimal Kontakt- und Rayonverbote gegen ihn an, die per 2. und 28. Juni 2022 endeten (act. 30/3 f.). Letzteres Kontakt- und Rayonverbot wurde mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Andelfingen vom 21. Juni 2022 bis 29. September 2022 verlängert (act. 33/2). Eine weitere Verlängerung ist im Rahmen von Gewaltschutzmassnahmen nicht möglich (§ 6 Abs. 3 GSG). Ob die beabsichtigte Zivilklage Erfolg zeitigt und auf unbestimmte Zeit ein Kontaktverbot gegen den Beschwerdegegner verhängt wird, ist nicht vorhersehbar. Es besteht zwar ein strafrechtliches Kontaktverbot längstens bis zum Abschluss des Vorverfahrens (act. 30/2). Wann dieses abgeschlossen sein wird, ist unbekannt. Gemäss Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Andelfingen vom 27. Mai 2022 bestreitet der Beschwerdegegner sämtliche Vorwürfe (act. 30/2). Es ist nicht ersichtlich, ob weitere Beweise abgenommen werden oder ob das Vorverfahren demnächst abgeschlossen bzw. eingestellt wird. Die bisherigen Kontaktverbote gelten gegenüber der Beschwerdeführerin

und beziehen die Kinder nicht ein. Aufgrund der durch die gemeinsamen Kinder naturgemäss bleibenden Verbundenheit der Parteien besteht bei summarischer Würdigung der sich aktuell präsentierenden Situation keine genügende Gewähr, die Beschwerdeführerin könne sich dem Einfluss des Beschwerdegegners (allenfalls über Drittpersonen) inskünftig entziehen. Ihre Vorbringen zur Wohnung in G._____ sind unbehelflich. Als Beleg reicht sie lediglich einen Auszug von Homegate ein (act. 30/5). Unklar ist aber, ob eine verbindliche Zusage der Vermieterschaft vorliegt und ob die KESB die Wohnung als geeignet einschätzt. Die Beschwerdeführerin räumt ein, die Finanzierung und der Transport der Kinder zur KiTa seien noch zu klären. Damit ist keine geeignete Lösung der Wohnsituation glaubhaft. In Anbetracht der Gesamtsituation erweist sich die vorsorgliche Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie die Fremdplatzierung der Kinder im Kinderhaus F._____ als sachgerecht und erforderlich. Die Beschwerdeanträge Ziff. 6 und 7 sind abzuweisen

- 17 - 5. Wie im Beschluss betreffend superprovisorische Massnahmen von der Kammer erwogen (act. 12 S. 7 und 12), kann die Beschwerdeführerin aufgrund der Entscheidung des Bezirksrats (act. 15, Dispositiv-Ziff. I und VIII) die Kinder bereits heute vier Mal pro Woche besuchen. Zu welchen Tageszeiten die Besuche konkret stattfinden, ist nicht von der Kammer, sondern unter Mitwirkung der dafür eingesetzten Familienbegleitung in Absprache mit dem Kinderheim und der Beschwerdeführerin zu regeln, wobei auch die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen sind. Beschwerdeantrag Ziff. 8 ist deshalb abzuweisen. 6.

E. 5

Der persönliche Verkehr von A._____ zu C._____, D._____ und E._____ wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (Art. 273 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 445 Abs.1 ZGB) wie folgt geregelt: A._____ wird vorläufig für berechtigt erklärt, ihre Kinder drei Mal pro Woche für jeweils zwei Stunden auf dem Areal des Kinderhauses F._____ unter Aufsicht respektive in Begleitung einer externen Fachperson zu besuchen.

- 4 -

E. 6

Die Besuche der Mutter werden vorläufig durch eine sozialpädagogische nach Möglichkeit Tschechisch sprechende Fachbegleitung im Umfang von drei Mal zwei Stunden pro Woche begleitet, exklusiv Vor- und Nachbereitung und Fahrtkosten, mit den Aufgaben, a) die Mutter und die Kinder während der Besuchskontakte eng zu begleiten; b) für ein kindsgerechtes Setting sowie kindsgerechte Gespräche während der Besuchskontakte zu sorgen; c) die Mutter hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder zu beraten und konstruktiv anzuleiten; d) spätestens per 19. April 2022 eine erste Einschätzung zuhanden der Beiständin einzureichen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen die Anordnung einer pädagogischen Begleitperson (act. 2, Beschwerdeantrag Ziff. 1), möchte eventualiter deren Aufgabenkreis so umschrieben und abgeändert haben, dass von einer Besuchsbegleitung abgesehen werden kann (Beschwerdeantrag Ziff. 2). Zudem beantragt sie, von der Einsetzung der sozialpädagogischen Begleitperson ganz abzusehen, sofern keine geeignete Tschechisch sprechende Person gefunden werden kann (Beschwerdeantrag Ziff. 3). Sie trägt zur

Begründung vor, sie könne die Besuche in jedem Fall allein wahrnehmen. Die sozialpädagogische Begleitperson habe sich darauf zu beschränken, als Schaltstelle zwischen Beschwerdeführerin und Kinderhaus zu fungieren, die Besuchstermine abzusprechen und im Falle von Schwierigkeiten zu vermitteln. Die Begleitperson habe jedoch nicht an die Besuchstermine mitzukommen bzw. sich während der Besuche auf dem Areal des Kinderhauses F._____ aufzuhalten. Auch sei eine Doppelspurigkeit mit der Beiständin zu verhindern. Es fehle an einem Mehrwert der sozialpädagogischen Begleitung, wenn keine geeignete Tschechisch sprechende Person gefunden werden könne. Die Beschwerdeführerin opponiere nicht grundsätzlich gegen eine sozialpädagogische Familienbegleitung. Diese sei jedoch erst zur Unterstützung beizuziehen, wenn sie und die Kinder wieder zusammenlebten (act. 2 S. 16 f.).

E. 6.2

Die KESB ordnete bereits mit Beschluss vom 22. September 2021, d.h. noch vor der Geburt von E._____, für die drei Kinder eine Beistandschaft sowie eine sozialpädagogische Familienbegleitung an (KESB act. 88, Dispositiv-Ziff. 1 und 2). Im Zusammenhang mit der sofortigen Unterbringung der Kinder und den

- 18 - aufgetretenen Konflikten der Beschwerdeführerin mit dem Kinderhaus setzte die KESB mit Beschluss vom 17. Februar 2022 zusätzlich eine sozialpädagogische Begleitung ein bzw. betraute diese mit neuen Aufgaben. Nur letzteres bildet Gegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren, während die frühere Anordnung der sozialpädagogischen Familienbegleitung nicht zu überprüfen ist. Die Beschwerdeführerin übersieht, dass der Bezirksrat ihren Anträgen bereits entsprochen hat, indem er anordnete, die Fachperson soll die Besuche für die Beschwerdeführerin organisieren, d. h. mit ihr und dem Kinderhaus die Termine abmachen, für deren geordneten Ablauf sorgen und allgemein als Vermittlerin zwischen ihr und dem Heim fungieren. Das eigentliche Zusammensein mit den Kindern auf dem Areal des Kinderhauses könne dagegen unbegleitet bzw. unbewacht stattfinden (act. 15 S. 12). Weitergehende Kompetenzen der Familienbegleitung ordnete der Bezirksrat nicht an (act. 15, Dispositiv-Ziff. I) und beschränkte damit den Aufgabenkreis gegenüber demjenigen gemäss Beschluss der KESB vom 17. Februar 2022 (BR act. 2/3, Dispositiv-Ziff. 6). Die Beschwerdeführerin kann damit bereits heute das Besuchsrecht ohne Kontrolle der Familienbegleitung wahrnehmen. Daran ändert der Einwand nichts, die eingesetzte, Tschechisch sprechende sozialpädagogische Begleitperson überwache die Besuche (act. 27 S. 3 und act. 32 S. 2). Es ist Sache der Kindesverfahrensvertreterin bzw. der unentgeltlichen Rechtsbeiständin, das Kinderhaus und die Begleitperson auf das unbegleitete Besuchsrecht hinzuweisen. Unerheblich ist, ob sich die Familienbegleitung zur Erfüllung anderer Aufgaben auf dem Areal des Kinderhauses aufhält. Der Beschwerdeführerin fehlt bezüglich eines allgemeinen Aufenthaltsverbots der Familienbegleitung das notwendige Interesse. Der klar umschriebene Aufgabenkreis der sozialpädagogischen Familienbegleitung im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht der Parteien verhindert Abgrenzungsprobleme mit demjenigen der Beiständin der Kinder. Die Aufgabe der Beiständin beschränkt sich bezüglich des Besuchsrechts darauf, die sozialpädagogische Familienbegleitung einzusetzen, sie zu überwachen und für die Finanzierung besorgt zu sein (BR act. 2/3, Dispositiv-Ziff. 11). Eine Doppelspurigkeit ist

- 19 - dadurch weitgehend ausgeschlossen, weshalb sich Konkretisierungen zum Aufgabenkreis der Familienbegleitung erübrigen. Zur Notwendigkeit beider Massnahmen

(Beistandschaft und Familienbegleitung) fällt in Betracht, dass die Beschwerdeführerin betonte, ihr Verhältnis zu Mitarbeitern des Kinderhauses sei hoch konfliktbehaftet und es fehle das Vertrauen (act. 2 S. 9 und 14). In dieselbe Richtung weisen ihre Ausführungen, sie könne das Besuchsrecht nicht unbegleitet wahrnehmen (act. 29 S. 3 sowie act. 32 S. 2) und Herr I._____ vom Kinderhaus habe eine negative Einstellung ihr gegenüber (act. 32 S. 5 f.). Angesichts der Intensität des Konflikts und der Häufigkeit der zu arrangierenden Besuche ist der zeitliche Aufwand, um die Aufgaben der Familienbegleitung zu erfüllen, nicht zu unterschätzen. Es ist möglicherweise notwendig oder sinnvoll, dass sich die Familienbegleitung zu Beginn und zum Schluss der Besuche regelmässig vor Ort begibt, was die zeitlichen Kapazitäten und die Aufgaben der Beiständin übersteigen würde. Es besteht deshalb kein Anlass, im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht der Beschwerdeführerin von der Einsetzung einer fachkundigen Begleitung abzusehen, zumal es im eminenten Interesse der Kinder liegt, dass die Besuche regelmässig und in geordnetem Rahmen stattfinden können. Offenkundig konnte seit der Beschwerdeerhebung eine Tschechisch sprechende Begleitperson gefunden werden (act. 29 S. 3), weshalb das schutzwürdige Interesse an Subeventualantrag Ziff. 3 weggefallen ist. Ansonsten wäre zu beachten, dass die Beschwerdeführerin gebrochen Deutsch spricht, weshalb eine einfache, auf Familienangelegenheiten und Alltägliches beschränkte Kommunikation in dieser Sprache möglich wäre. Aufgrund des problematischen Verhältnisses der Beschwerdeführerin zum Kinderhaus wäre im Interesse der Kinder auch dann an der Familienbegleitung festzuhalten, wenn keine Tschechisch sprechende Person zur Verfügung stünde.

E. 7

Der persönliche Verkehr von B._____ zu C._____, D._____ und E._____ wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme (Art. 273 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB) wie folgt geregelt: B._____ wird für berechtigt erklärt, seine Kinder und C._____ einmal pro Woche für drei Stunden auf dem Areal des Kinderhauses F._____ unter Aufsicht respektive in Begleitung einer externen Fachperson zu besuchen.

E. 8

B._____ wird die Weisung erteilt, während der begleiteten Kontakte mit den Kindern Deutsch zu sprechen (Art. 273 Abs. 2 i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB).

E. 9

Die Besuche des Vaters werden vorläufig durch eine sozialpädagogische Fachbegleitung im Umfang von drei Stunden pro Woche, exklusiv Vorbereitung und Nachbereitung und Fahrkosten, begleitet, mit den Aufgaben, a) den Vater und die Kinder während der Besuchskontakte eng zu begleiten und zu beaufsichtigen; b) Gespräche im Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren wegen sexueller Handlungen mit Kindern zu unterbinden; c) spätestens per 19. April 2022 eine erste Einschätzung zuhanden der Beiständin einzureichen.

- 5 -

E. 10

Sollten die Besuchskontakte der Eltern nicht stattfinden können, sind ersatzweise unter den gleichen Bedingungen Telefon-/Videoanrufe durchzuführen.

E. 11

Es sei der Beschwerde bezüglich Ziff. 1 des Beschlusses der Vorinstanz vom 26. April 2022 hinsichtlich der Einsetzung einer sozialpädagogischen Begleitperson mittels vorsorglicher Massnahme die aufschiebende Wirkung wiederzuerteilen.

E. 12

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. MwSt. zulasten der Beschwerdegegnerin.

- 8 - Am 16. Mai 2021 reichte die Beschwerdeführerin einen Nachtrag zur Beschwerde sowie neue Belege ein (act. 10 und 11/1-2). Mit Beschluss vom 17. Mai 2022 wies die Kammer das Begehren um Erlass superprovisorischer Massnahmen gemäss Beschwerdeanträgen Ziff. 6 - 8 sowie den Antrag auf Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bezüglich der Einsetzung einer sozialpädagogischen Begleitperson ab (act. 12). Gleichzeitig wurde dem Beschwerdegegner sowie der Kindesverfahrensvertreterin Frist zur Stellungnahme bezüglich der superprovisorisch gestellten Anträge eingeräumt. Die Stellungnahmen gingen am 27. Mai und 30. Mai 2022 ein (act. 21 und 23). Mit Beschluss vom

E. 15

Juni 2022 hiess die Kammer die Gesuche der Parteien um unentgeltliche Rechtspflege gut und bestellte ihnen in den Personen ihrer jeweiligen Rechtsvertreter unentgeltliche Rechtsbeistände. Auch wurden der Beschwerdeführerin die eingegangenen Stellungnahmen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt (act. 25). Davon machte sie mit Eingaben vom 26. Juni 2022 und 4. Juli 2022 Gebrauch und reichte zahlreiche Beilagen ein (act. 29 und 30/1-7 sowie act. 32 und 33/1-2). Die Akten des Bezirksrats (act. 16/1-32, zitiert als BR act.) sowie der KESB (act. 18/1-436, zitiert als KESB act.) wurden von Amtes wegen beigezogen. Auf Weiterungen kann verzichtet werden. Die Sache ist spruchreif. II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.